

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 22. August 2001

**1339. Interpellation von Renate Schoch betreffend 1.-Mai-Nachdemo, Einsatz von verummten Polizeibeamten.** Am 16. Mai 2001 reichte Gemeinderätin Renate Schoch (AL) folgende Interpellation GR Nr. 2001/270 ein:

Am Polizei-Einsatz anlässlich der Nachdemo am 1. Mai haben zahlreiche Polizisten verummmt teilgenommen. Sie mischten sich unter die Demonstrierenden. Gerhard Lips, der Einsatzleiter der Stadtpolizei, gab bekannt, dass viel mehr Beamte in Zivil unterwegs waren als in anderen Jahren. Die Ereignisse rund um diesen Einsatz sollen laut Aussagen von Gerhard Lips ausgewertet werden.

Polizeivorsteherin Esther Maurer war gemäss Medienberichten nicht im Detail über den Einsatz der verummten Polizisten informiert. Gerhard Lips vertrat den Medien gegenüber die Meinung, es gehe dabei nicht um politische, sondern bloss um polizeitaktische Fragen.

Ich bitte den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Stadtrat den Einsatz verummter Polizeibeamter in Zivil? Ist er der Meinung, es handle sich dabei um eine polizeitaktische Frage?
2. Wie gedenkt der Stadtrat sicherzustellen, dass sich verummte Beamte nicht als «agents provocateurs» betätigen?
3. Laut Aussagen von Herrn Lips waren die verummten Beamten bewaffnet. Verschiedene von ihnen wurden von KundgebungsteilnehmerInnen als Polizeibeamte erkannt. Medienberichten zufolge kam es darauf zu Handgemengen zwischen Beamten und KundgebungsteilnehmerInnen. Welche Waffen trugen die Beamten auf sich? Falls Schusswaffen getragen wurden: Wie beurteilt der Stadtrat die Gefahr, dass a) ein Beamter in einer solchen Situation Gebrauch von der Waffe macht? und b) dem Beamten die Waffe im Handgemenge entwendet wird?
4. Auf einem Pressefoto im «Zürich-Express» vom 2. Mai ist ein verummter Beamter zu sehen, der eine Stahlrute trägt. Welche Anstrengungen unternimmt der Stadtrat, um diese Art der selbständigen Bewaffnung von Polizeibeamten künftig zu verhindern? Wurde gegen den betroffenen Beamten eine Untersuchung eingeleitet?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements wie folgt:

Die Interpellantin spricht in ihrer Eingabe grundsätzlich Fragen des Einsatzes von zivilen Beamten an. Die vier konkreten Fragen bedürfen deshalb einer allgemeinen Vorbemerkung. Die Aufgabe von zivilen Fahndern oder Ermittlern bei einem Krawalleinsatz besteht darin, Delikte von Einzelpersonen zu beobachten, um zur Identifizierung und Überführung von Straftäterinnen und -tätern innerhalb der Demonstrationsteilnehmenden beitragen zu können. Selbstredend kann somit ein observierender ziviler Beamter nicht völlig passiv bleiben, sondern muss sich innerhalb der Gruppe adäquat verhalten – dies nicht zuletzt zu seinem Selbstschutz. Den am 1. Mai 2001 von der Stadtpolizei Zürich eingesetzten zivilen Beamten oblagen vor allem zwei Aufgabengebiete. Einerseits hatten sie den Auftrag, durch Observation der Beweissicherung zuträglich zu sein, und andererseits bei Bedarf und nach Möglichkeit auch das repressive Element, nämlich die Verhaftung von potentiellen Straftäterinnen und -tätern, wahrzunehmen. Dass dabei ein adäquater Auftritt unabdingbar war, wird durch den von der Interpellantin selbst festge-

stellten Umstand belegt, dass Polizeibeamte von Kundgebungsteilnehmenden angegriffen wurden. Unter diesen Vorgaben kann zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung genommen werden:

**Zu Frage 1:** Beim Einsatz von zivilen Beamten handelt es sich um eine rein polizeitaktische Frage. Der Entscheid, zivile Beamte einzusetzen, bedingt gleichzeitig auch immer den Entschluss, diese an einer unbewilligten Demonstration teilnehmen zu lassen. Der Einsatz von zivilen Beamten zieht deshalb zwangsläufig auch den Entscheid über deren Auftreten und äusseres Erscheinungsbild mit sich; dass dieses in adäquater Form zu erfolgen hat, liegt auf der Hand. Die Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration ist ein Übertretungstatbestand, genauso wie eine Widerhandlung gegen das Vermummungsverbot. Werden diese Übertretungen aber von Polizeibeamten in Ausübung ihrer Berufs- bzw. Amtspflicht begangen, besteht für dieses Verhalten ein Rechtfertigungsgrund und ist selbstverständlich rechtmässig.

**Zu Frage 2:** Der «agent provocateur» ist gemäss gängiger Definition eine Person, die «anstiftend auf den Betroffenen einwirkt, d. h. dessen Tatentschluss weckt und die Tat durch sein Handeln hervorruft in der Absicht, diesen der Strafverfolgung zuzuführen» (Zum V-Mann-Einsatz, Hans Baumgartner, Zürich 1990, Seite 31). Mit anderen Worten handelt es sich um eine Person, die mit Unterstützung oder unter Kontrolle staatlicher Organe andere dazu verleitet, eine Straftat zu begehen, die sonst nicht vorgekommen wäre. Eine solche Einwirkung oder Verleitung durch Beamte in Zivil würde nur dann vorliegen, wenn beispielsweise Kundgebungsteilnehmende aktiv von einem Beamten aufgefordert würden, Sachbeschädigungen zu begehen oder Personen anzugreifen. Die an der unbewilligten Demonstration teilnehmenden Personen sind aber auch ohne Einsatz von zivilen Beamten entschlossen gewesen, einerseits gegen das Kundgebungs- und andererseits gegen das Vermummungsverbot zu verstossen und weitere Straftaten zu verüben. Eine Anstiftung im Sinne von Art. 24 StGB liegt somit nicht im entferntesten vor. Selbst wenn man von der unwahrscheinlichen Annahme ausgehen würde, Polizeibeamte hätten Kundgebungsteilnehmende aktiv zur Begehung von Straftaten aufgefordert, lag bei den Demonstrantinnen und Demonstranten bereits vor Beginn der unbewilligten Demonstration ein Tatentschluss vor (sog. «omnimodo facturus»), was eine Anstiftung wiederum ausschliesst. Aufgrund der konkreten Umstände oder Gegebenheiten innerhalb einer solchen Kundgebung muss eine derartige Aktivität von Beamten aber ohnehin – wie bereits erwähnt – als sehr unwahrscheinlich angesehen werden. Es erübrigt sich deshalb, spezielle Massnahmen zusätzlich zu klaren diesbezüglichen Vorgaben gegen den von der Interpellantin befürchteten Effekt zu ergreifen.

**Zu Frage 3:** Der Einsatz von Polizeibeamten erfolgt gemäss stadtpolizeiinterner Dienstanweisung in jedem Fall bewaffnet. Die Beamten trugen am 1. Mai die zur Ausrüstung gehörenden Waffen wie Pistole, Revolver oder Polizeimehrzweckstock. Die Ereignisse anlässlich der Nachdemonstration am 1. Mai 2001 und insbesondere auch die anschliessend im Kreis 4 erfolgten gezielten Angriffe auf Polizeibeamte belegen, dass eine solche Bewaffnung nicht nur empfehlenswert, sondern zum Selbstschutz der Beamten unverzichtbar ist. Die

von der Interpellantin angesprochenen Gefahren des Einsatzes von Waffen und der Entwendung im Handgemenge stellt sich demnach nicht nur bei Einsätzen am 1. Mai, sondern ganz grundsätzlich im Polizeidienst. Die Beamten der Stadtpolizei sind sorgfältig ausgebildet und wissen durchaus mit Verantwortung ihre Waffen zu tragen und einzusetzen.

**Zu Frage 4:** Bei seinem Einsatz am 1. Mai trug ein Beamter der Stadtpolizei eine so genannte Schlagrute, Marke ASP, Patent 21, mit sich, welche nicht zur Standardausrüstung der Stadtpolizei gehört. Dieses Gerät wird zwar in zahlreichen Polizeikorps weltweit verwendet. Gemäss interner Dienstanweisung hat der Einsatz aber mit stadtpolizeiinternem Material zu erfolgen. Der Beamte wird deshalb im Rahmen eines Disziplinarverfahrens wegen seiner nichtkonformen Ausrüstung zur Verantwortung gezogen werden.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber